



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1986

Nummer 86

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	8. 10. 1986	RdErl. d. Finanzministers Ländergruppeneinteilung bei Auslandsdienstreisen	1628
203318	7. 10. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1986	1628
2151	15. 9. 1986	RdErl. d. Innenministers Aufgaben der Kriminalpolizei in Katastrophenfällen und bei ähnlichen Schadensereignissen	1632

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
27. 10. 1986	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1647
	Innenminister	
15. 10. 1986	Bek. - Öffentliche Sammlung	1644
28. 10. 1986	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstausweises	1647
	Landesversicherungsanstalt Westfalen	
3. 10. 1986	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Landesversicherungsanstalt Westfalen gem. § 59 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung	1644
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
24. 10. 1986	Bek. - 6. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	1647
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 19. v. 1. 10. 1986	1648

I.

203205

**Ländergruppeneinteilung
bei Auslandsdienstreisen**RdErl. d. Finanzministers v. 8. 10. 1986 -
B 2916 - 0.1 - IV A 4

- 1 Nummer 4 meines RdErl. v. 6. 8. 1986 (MBL NW. S. 869/SMBl. NW. 203205) wird durch folgende Nummern 4 und 5 ersetzt:
- 4 Bei **mehrtägigen** Auslandsdienstreisen ist ab 1. 10. 1986 abweichend von Nummer 1 bei den nachstehend aufgeführten Ländern auf Grund des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 15. 8. 1986 (GMBL S. 476) das Auslandstagegeld nach folgender Ländergruppeneinteilung zu gewähren:

Ländergruppe I**Afrika:**Kenia
Malawi
Sambia**Amerika:**Honduras
Kolumbien
Nicaragua**Asien:**

Sri Lanka

Ländergruppe II**Europa:**

Polen

Afrika:

Äthiopien, Sozialistisches

Amerika:

Jamaika

Asien:Bangladesch
Indien
Laotische Demokratische Volksrepublik**Ländergruppe III****Europa:**

Monaco

Afrika:Ägypten
Ghana
Libysch-Arabische Dschamahirija
Sudan**Asien:**China
China Taiwan
Jemen
Jordanien
Korea, Republik
Malaysia
Singapur
Thailand
Vietnam**Ländergruppe IV****Europa:**

Sowjetunion

- 5 Nach § 5 Abs. 2 ARVO gelten für die Ausgleichs- und Ausgleichszuschläge zum Auslandstagegeld die vom Bundesminister des Innern festgesetzten Beträge. Mit dessen Rundschreiben vom 15. 8. 1986 (GMBL S. 476) wurden ab 1. 10. 1986 für **mehrtägige** Auslandsdienstreisen folgende Ausgleichs- und Ausgleichszuschläge festgesetzt:

a) **Ausgleichsabschläge****Ländergruppe I****Europa:**Jugoslawien 5 DM
Ungarn 6 DMb) **Ausgleichszuschläge:****Ländergruppe IV****Afrika:**Kongo 43 DM
Nigeria 100 DM**Asien:**Irak 78 DM
Saudi-Arabien 38 DM
Vereinigte Arabische Emirate 39 DM

- 2 Bei Dienstreisen, die vor dem 1. 10. 1986 angetreten wurden, wird die Reisekostenvergütung nach den bisherigen Bestimmungen weitergewährt, sofern dies für den Dienstreisenden günstiger ist.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBL NW. 1986 S. 1628.

203318

**Tarifvertrag
über die Versorgung der Waldarbeiter
der Länder (VersTV-W)
vom 4. November 1966**RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 7. 10. 1986 - IV A 2 13-18-00.00

Die Durchführungsbestimmungen zum VersTV-W, Abschnitt II des RdErl. v. 28. 12. 1966 (SMBl. NW. 203318) werden wie folgt neugefaßt:

II.

Zur einheitlichen Anwendung des VersTV-W gebe ich nachstehende Hinweise:

Teil A**Geltungsbereich****Zu §§ 1 und 10**

Der VersTV-W gilt für:

- a) Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 und

- b) Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des TVA-F vom 3. September 1974

in ihren jeweils geltenden Fassungen fallen, nachstehend mit der Bezeichnung „Waldarbeiter/Waldarbeiterinnen“ versehen.

Der VersTV-W gilt nicht für:

Waldarbeiter/Waldarbeiterinnen, die im Rahmen von AB-Maßnahmen beschäftigt werden (siehe auch RdErl. v. 10. 2. 1984 - n.v. - IV A 3 33-10-00.02).

Teil B**Pflichtversicherung bei der VBL**

I.

Zu §§ 3 und 5

1. Zu § 3 Satz 1 Buchst. a, § 5 Abs. 1

- a) Abweichend vom bisherigen Recht sind Waldarbeiter/Waldarbeiterinnen und Auszubildende, die unter den „Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirtschaft Auszubildenden“ fallen, vom vollendeten 17. Lebensjahr an zu versichern, soweit sie die übrigen Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung erfüllen.

- b) Bei Personen, die vor der Vollendung des 17. Lebensjahres im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, beginnt die Pflicht zur Versicherung mit dem Ersten des Monats, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch mit Beginn des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses.
2. Zu § 3 Buchst. a, Doppelbuchst. aa, § 5 Abs. 1
Für den Erwerb und den Verlust der Stammarbeitereigenschaft gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 2 MTW.
3. Zu § 3 Satz 1, Buchst. a, Doppelbuchst. bb, § 5 Abs. 1
Der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin, der/die die Stammarbeitereigenschaft nach § 7 Abs. 2 MTW verloren hat, unterliegt weiterhin der Pflicht zur Versicherung, wenn er/sie im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 130 Tariftage erreicht hat.
4. Zu § 3 Satz 1 Buchst. a, Doppelbuchst. cc und dd
Die Vorschriften von § 3 Buchst. a, Doppelbuchst. cc und dd gelten unabhängig davon, ob der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin im vorangegangenen Kalenderjahr im Arbeitsverhältnis zu einem vom MTW erfaßten Arbeitgeber gestanden hat.
5. Zu § 3 Satz 1 Buchst. a, Doppelbuchst. cc, § 5 Abs. 1
Bei der Einstellung des Waldarbeiters/der Waldarbeiterin ist bei Beginn der Beschäftigung für das Kalenderjahr festzustellen, ob der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin die erforderliche Mindestzahl von 130 Tariftagen voraussichtlich erreichen wird. Bei der Vorausschätzung der zu erreichenden Tariftage ist von dem erfahrungsgemäßen Ablauf der Beschäftigung während des Kalenderjahres auszugehen. Es sollen weder besonders günstige noch besonders ungünstige Entwicklungen unterstellt werden. Ergibt sich während des Kalenderjahres, daß die Vorausschätzung unrichtig gewesen ist, weil etwa besonders ungünstige Verhältnisse eine frühere Beendigung des Arbeitsverhältnisses notwendig machen, als das bei normaler Entwicklung erforderlich gewesen wäre, bleibt der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin versicherungspflichtig. Hätte der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin bei einer normalen Entwicklung die erforderlichen Tariftage nicht erreicht, bleibt er/sie auch dann von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen, wenn durch besondere günstige Umstände die Beschäftigung sich über den normalen Ablauf hinaus verlängert.
- Beispiel: Der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin wird am 1. Mai 1985 eingestellt. Unter Anrechnung der für das Einstellungsforstamt normalerweise zu erwartenden winterlichen Arbeitsunterbrechung kann er/sie voraussichtlich 130 Tariftage erreichen und ist daher im Kalenderjahr 1985 zu versichern. Infolge einer ungewöhnlich langen Unterbrechung der Arbeiten im Winter 1985/1986 erreicht er/sie jedoch im Kalenderjahr 1985 keine 130 Tariftage. Trotzdem ist er/sie im Kalenderjahr 1986 zu versichern, wenn er/sie auch im Kalenderjahr 1986 voraussichtlich 130 Tariftage erreichen wird.
6. Zu § 3 Satz 1 Buchst. a, Doppelbuchst. dd, § 5 Abs. 1
Die Vorschrift des Buchst. a Doppelbuchst. dd regelt die Pflicht zur Versicherung für das zweite Jahr der Beschäftigung, sofern die Pflicht zur Versicherung nicht bereits nach Buchst. a Doppelbuchst. bb besteht.
- Der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin, der/die in dem Kalenderjahr, in dem er/sie eingestellt wird, wegen des Zeitpunktes seiner/ihrer Einstellung 130 Tariftage nicht erreichen kann, ist nicht zu versichern. Er/Sie ist erst in dem darauf folgenden Kalenderjahr zu versichern, wenn er/sie in diesem voraussichtlich 130 Tariftage erreichen wird.
- Beispiel: Der Waldarbeiter wird am 1. August 1985 eingestellt. Er/Sie kann wegen des Zeitpunktes seiner/ihrer Einstellung im Kalenderjahr 1985 nicht mehr 130 Tariftage erreichen. Er/Sie ist im Kalenderjahr 1985 nicht zu versichern. Er/Sie ist vom Beginn seiner/ihrer Beschäftigung im Kalenderjahr 1986 an zu versichern, wenn er/sie im Kalenderjahr 1986 voraussichtlich 130 Tariftage erreichen wird.

7. Zu § 3 Satz 1 Buchst. b

Nach § 38 der Satzung der VBL ist die Wartezeit erfüllt, wenn für mindestens 60 Umlagemonate Umlagen entrichtet sind. Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit diese als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß oder Urlaubslohn entrichtet ist. Ein Kalendermonat, für den nur teilweise Umlage entrichtet ist, wird als voller Umlagemonat gerechnet. Ein Kalendermonat, für den mehrere Umlagen entrichtet sind, wird als ein Umlagemonat gerechnet (§ 28 Abs. 10 der Satzung der VBL).

Bei der Prüfung, ob der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin die erforderlichen 60 Umlagemonate noch erreichen kann, ist insbesondere darauf zu achten, ob frühere Pflichtversicherungszeiten bei der VBL oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die VBL ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, anrechenbar sind. In Zweifelsfällen ist eine Auskunft der VBL oder der Zusatzversorgungseinrichtung, bei der der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin bisher versichert gewesen ist, einzuholen.

8. Zu §§ 3 und 5

Nach § 87 Abs. 2 der vom 1. Januar 1967 an geltenden Satzung der VBL sind die vor dem 31. Dezember 1966 ausgesprochenen Befreiungen von der Pflicht zur Versicherung (§ 23 der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Satzung der VBL) aufgehoben. Befreite Waldarbeiter/Waldarbeiterinnen sind zu versichern, wenn sie die Voraussetzungen des § 3 erfüllen.

II.

Zu § 4

1. Zu § 4 Abs. 1 Buchst. a

Diese Vorschrift gilt insbesondere

- für den/die im Arbeitsverhältnis beschäftigten Ruhestandsbeamten/beamtin
- für den/die nach § 35 Abs. 1 G 131 mit dem Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getretenen Waldarbeiter/getretene Waldarbeiterin.

Die Ausnahme gilt nicht für Empfänger von Witwen- (Witwer-) oder Waisengeld. Diese Waldarbeiter/Waldarbeiterinnen sind zu versichern. Entsprechendes gilt für ehemalige Soldaten auf Zeit, die nur Übergangsgebühren beziehen.

2. Zu § 4 Abs. 1 Buchst. b

Ruhelohnordnung i. S. dieser Vorschrift sind die Bestimmungen über das Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung der im Rheinischen Provinzialdienst beschäftigten Angestellten und Arbeiter vom 9. Januar 1929.

Es handelt sich um Angestellte und Arbeiter des früheren Rheinischen Provinzial-Verbandes, die nach dem Zusammenbruch in den Dienst des Oberpräsidenten Nordrhein, anschließend in den Dienst des Landes übernommen worden und bei der Bildung der Landschaftsverbände im Landesdienst verblieben sind.

Eine Anwartschaft i. S. des § 4 Abs. 1 Buchst. b ist bereits dann gegeben, wenn die Ruhelohnordnung oder entsprechende Bestimmung eine Wartezeit vorsieht und der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin diese Wartezeit zwar noch nicht erfüllt hat, aber bei normalem Verlauf des Arbeitsverhältnisses die Wartezeit noch erfüllen kann.

Der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin, der/die eine Anwartschaft nach der vorgenannten Ruhelohnordnung hat und bis zum 31. Dezember 1966 bei der VBL pflichtversichert gewesen ist, ist weiterhin zu versichern, sofern sein/ihr Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 1966 hinaus weiter besteht und er/sie die übrigen Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung erfüllt.

3. Zu § 4 Abs. 1 Buchst. c

Die Vorschriften, nach denen ein Waldarbeiter/eine Waldarbeiterin, der/die in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert ist oder aus der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder ei-

nen Knappschaftsausgleichsbetrag bezieht, bei der VBL nicht zu versichern ist, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1985 gestrichen worden.

Die in Betracht kommenden Waldarbeiter/Waldarbeiterinnen unterliegen von diesem Zeitpunkt ab der Pflicht zur Versicherung bei der VBL, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

4. Zu § 4 Abs. 1 Buchst. f

Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit der Einführung der flexiblen Altersgrenze in den gesetzlichen Rentenversicherungen am 1. Januar 1973 angefügt worden. Sie bewirkt, daß in den genannten Fällen eine Pflichtversicherung bei der VBL endet und auch nicht mehr begründet werden kann, und zwar auch dann nicht, wenn z. B. eine nach § 1248 Abs. 4 RVO in der gesetzlichen Rentenversicherung wieder versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wird.

III.

Zu § 5 Abs. 1

1. Nach § 21 Abs. 2 Buchst. a der Satzung der VBL ist der Arbeitgeber verpflichtet, sämtliche der Pflicht zur Versicherung unterliegenden Waldarbeiter/Waldarbeiterinnen bei der VBL anzumelden. Für die Anmeldung ist das von der VBL herausgegebene Formblatt zu benutzen. Als Beginn der Versicherung ist der Zeitpunkt anzugeben, von dem an Pflichtbeiträge an die VBL zu entrichten sind, auch wenn dieser Zeitpunkt in der Vergangenheit liegt.

Um zu vermeiden, daß dem Waldarbeiter/der Waldarbeiterin durch eine verspätete Anmeldung Nachteile entstehen, hat die Anmeldung unverzüglich zu erfolgen. Dem Waldarbeiter/der Waldarbeiterin ist der für ihn/sie bestimmte Durchschlag der Anmeldung unmittelbar auszuhändigen.

Die VBL fertigt aufgrund der Anmeldung eine Anmeldebekräftigung, die sie der anmeldenden Stelle zur Aushängung an den Versicherten zusendet. Die in der Anmeldebekräftigung mitgeteilte Versicherungsnummer ist vor der Aushändigung in die Lohnunterlagen zu übertragen. (Wegen der möglichen Schadenersatzverpflichtungen bei Verletzung der Fürsorgepflicht s. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 4. 3. 1986, MBl. NW. S. 296).

2. War der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin früher bei einer anderen Zusatzversorgungskasse, mit der die VBL ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, versichert, ist er/sie darauf hinzuweisen, daß er/sie bei der VBL die Überleitung seiner/ihrer Versicherung beantragen muß.
3. Änderungen der Angaben zur Person sind der VBL mit Formblatt V/605 mitzuteilen. Änderungen des Versicherungsbeginns sind der VBL mit dem Formblatt V/600 mitzuteilen.

IV.

Zu § 5 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 Buchst. a der Satzung der VBL

1. Die Pflicht zur Versicherung endet,
 - a) wenn der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet,
 - b) wenn der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin
 - aa) die Stamarbeitereigenschaft verliert und im vorausgegangenen Kalenderjahr 130 Tariftage nicht erreicht hat,
 - bb) - ohne Stamarbeiter zu sein - im vorangegangenen Kalenderjahr 130 Tariftage nicht erreicht hat; dies gilt nicht, wenn ein Fall des § 3 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb vorliegt und der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, 130 Tariftage nicht erreicht hat,
 - c) bei Vollendung des 65. Lebensjahres mit dem Ende des Monats, in dem der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin das 65. Lebensjahr vollendet, es sei denn, daß er/sie über diesen Zeitpunkt hinaus weiter beschäftigt wird, weil die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Buchst. d vorliegen,

d) mit dem Ende des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis nach § 61 Abs. 1 MTW (Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) endet, auch wenn der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin nach Nr. 61 Abs. 5 MTW weiter beschäftigt wird. In diesem Falle entsteht jedoch beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen erneut die Pflicht zur Versicherung. Der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin ist daher abzumelden und erneut anzumelden.

2. In den Fällen der Nr. 1 ist der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin unverzüglich bei der VBL abzumelden (§ 21 Abs. 2 Buchst. a der Satzung der VBL). Für die Abmeldung ist das von der VBL herausgegebene Formblatt zu verwenden. Dem Waldarbeiter/der Waldarbeiterin ist eine Durchschrift der Abmeldung auszuhändigen. Die VBL erstellt aufgrund der Abmeldung keine Nachweise.
3. Erfüllt der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin in den Fällen der Nr. 1 Buchst. d im neuen Arbeitsverhältnis (Weiterbeschäftigung) die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung, ist er/sie erneut bei der VBL anzumelden.

Teil C

I.

Aufwendungen für die Pflichtversicherung zur VBL

a) zu § 6

Seit dem 1. 1. 1978 hat der Arbeitgeber keine Versicherungsbeiträge, sondern nur noch eine monatliche Umlage zu zahlen. Die Höhe der Umlage ergibt sich aus § 76 der Satzung der VBL. Der Umlagesatz beträgt für die Zeit vom 1. 1. 1978 an 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Nach § 29 Abs. 8 der Satzung der VBL sind die fälligen Umlagen unverzüglich an die VBL abzuführen.

Wegen der kassentechnischen Abwicklung des Umlageverfahrens gilt der RdErl. d. Finanzministers v. 12. 2. 1979 (SMBL. NW. 8202) weiter.

Die Umlage ist bei jeder Entgelt auszuschüttung spitz zu berechnen; Bruchteile eines Pfennigs bis 0,5 bleiben unberücksichtigt, Bruchteile von 0,5 und mehr werden aufgerundet. Sie ist aus dem Kapitel 10 260, Titel 426 70 „Löhne der Waldarbeiter“, Kostenstelle 4122, zu zahlen.

Die steuerrechtliche sowie sozial- und zusatzversorgungsrechtliche Behandlung der Umlage zur VBL und der sonstigen Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers richtet sich nach dem RdErl. d. Finanzministers v. 21. 3. 1983 (SMBL. NW. 203318).

b) Zu § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn, von dem die in § 6 Abs. 2 Satz 1 angeführten Leistungen des Arbeitgebers abzuziehen sind, und nicht der Betrag, von dem - unter Abzug von Steuerfreibeträgen aller Art oder Hinzurechnung von Hinzurechnungsbeträgen - die Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer zu errechnen sind. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist jedoch nicht nach den Bestimmungen des Lohnsteuerrechts, sondern nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts zeitlich dem entsprechenden Lohnzeitraum zuzuordnen. Zur Frage der Zuordnung vergleiche den RdErl. d. Finanzministers v. 21. 2. 1986 (SMBL. NW. 820).

Die vom Arbeitgeber nach § 76 der Satzung der VBL zu zahlenden Umlagen gehören nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

c) Zu § 6 Abs. 2 Satz 4 und 5

Hat der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin für einen Lohnzahlungszeitraum oder einen Teil eines Lohnzahlungszeitraumes Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach § 45 MTW - auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird -, wird für den gesamten Lohnzahlungszeitraum statt des sonst zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der dem Waldarbeiter/der Waldarbeiterin nach § 49 Abs. 9 MTW zustehende Durchschnittslohn zuzüglich der allgemeinen Zulage der Berechnung der Umlage zugrundegelegt. Tage, für die weder Anspruch auf Arbeitslohn, fortgezählten Lohn, Krankenlohn oder

Krankengeldzuschuß besteht, sind unberücksichtigt zu lassen.

Beispiel: Der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin erkrankt am 25. Januar 1978 und ist bis zum 29. März 1978 arbeitsunfähig.

Die Umlagen sind nach dem Durchschnittslohn zuzüglich der allgemeinen Zulage für die Monate Januar bis März zu entrichten.

Steht dem Waldarbeiter/der Waldarbeiterin nicht für den gesamten Zeitraum seiner/ihrer Arbeitsunfähigkeit Krankengeldzuschuß gem. § 45 MTW zu, sind Umlagen nur bis zum Ablauf der Bezugsfrist des § 45 MTW zu entrichten.

Steht dem Waldarbeiter/der Waldarbeiterin für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeldzuschuß nur deshalb nicht zu, weil die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung den maßgebenden Nettolohn erreichen oder übersteigen, sind Umlagen zu entrichten.

Endet das Arbeitsverhältnis während der Arbeitsunfähigkeit, sind Umlagen, auch wenn die Bezugsfrist für das Krankengeld noch nicht abgelaufen ist, nur bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen.

d) Zu § 6 Abs. 3

§ 6 Abs. 3 ist eingefügt worden, weil sich herausgestellt hat, daß in wenigen Einzelfällen Waldarbeiter/Waldarbeiterinnen über das 65. Lebensjahr hinaus weiter beschäftigt werden, da sie die Wartezeit nach der Satzung der VBL noch nicht erfüllt haben, in der Rentenversicherung aber versicherungsfrei sind, weil sie z. B. Altersruhegeld beziehen.

In diesem Fall ist eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) in Höhe des Betrages zu zahlen, den der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hätte, wenn er/sie dort pflichtversichert wäre. Die Berechtigung, den Erhöhungsbetrag vom Arbeitsentgelt einzubehalten, ergibt sich aus § 6 Abs. 3.

e) Zu § 6 Abs. 4

Mit Wirkung vom 1. Januar 1985 sind die Vorschriften über die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts geändert worden. Danach fließen künftig die Bestandteile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die für Arbeitsleistungen oder für sonstige vom Arbeitgeber veranlaßte Inanspruchnahmen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt worden sind, nicht mehr aus dem Durchschnitt der drei Kalenderjahre, sondern aus dem Durchschnitt der zehn Kalenderjahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles in das gesamtversorgungsfähige Entgelt ein.

Damit diese neue Regelung über die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von der VBL vollzogen werden kann, sind die Arbeitgeber durch die Vorschrift des § 21 Abs. 2 Buchst. c der Satzung der VBL verpflichtet worden, der VBL die Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die aus dem Durchschnitt der zehn Kalenderjahre in das gesamtversorgungsfähige Entgelt eingehen können, gesondert mitzuteilen.

Welche Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts gesondert mitzuteilen sind, ist in § 8 Abs. 6 Satz 1 und 2 im einzelnen festgelegt. Zu beachten ist, daß auch pauschaliert gezahlte Entgeltbestandteile gesondert mitzuteilen sind. Soweit Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die gesondert mitzuteilen sind, in den Urlaubslohn, in die Krankenbezüge und in die Zuwendung eingehen, gehören sie nicht zu den gesondert mitzuteilenden Entgeltbestandteilen.

Bei Anwendung des § 8 Abs. 6 Satz 1 Buchst. b braucht nicht geprüft zu werden, ob die konkrete Arbeitsleistung innerhalb oder außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt ist. Es kommt lediglich darauf an, daß der Lohn für Überstunden zu zahlen ist.

Bei nichtvollbeschäftigten Waldarbeitern/Waldarbeiterinnen gehören, wie sich aus § 8 Abs. 6 Satz 2 ergibt, zu den gesondert mitzuteilenden Entgeltbestandteilen auch der Lohn für „Mehrarbeitsstunden“.

Die Regelungen über die gesondert mitzuteilenden Entgeltbestandteile des § 8 Abs. 6 haben auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt und damit auf die Berechnung der Umlage keinen Einfluß.

II.

Behandlung von Nachzahlungen

Wegen der zeitlichen Zuordnung von Nachzahlungen vergleiche unter Abschnitt I Buchst. b.

Zur Frage der Abführung der Umlagen an die VBL wird auf den RdErl. d. Finanzministers v. 12. 2. 1979 (SMBl. NW. 8202) verwiesen.

Nach § 29 Abs. 8 der Satzung der VBL ist die Umlage in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. Umlagen, die nach Fälligkeit entrichtet werden, sind vom 1. Tag des folgenden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats, der dem Tag der Einzahlung vorangeht, mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen. In den Fällen, in denen nach dem 31. 12. 1977 Beiträge für Zeiten vor dem 1. 1. 1978 eingezahlt werden, ist § 94 a der Satzung der VBL zu beachten. Bezüglich der Verzinsung gilt § 29 Abs. 8 der Satzung der VBL entsprechend, auch wenn die Beiträge für einen Zeitraum vor dem 1. 1. 1977 entrichtet werden.

III.

Zu § 7, Nachversicherung aufgrund des Betriebsrentengesetzes

Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I. S. 3810) - Betriebsrentengesetz - neu gefaßt worden.

In den Fällen des § 7 sind Beiträge und Umlagen in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn eine Pflicht zur Versicherung bestanden hätte. Beiträge und Umlagen, die nach Fälligkeit (§ 18 Abs. 6 Sätze 4 und 5 Betriebsrentengesetz) entrichtet werden, sind vom Tage der Fälligkeit an mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen (§ 30 Abs. 1 der Satzung der VBL).

§ 7 Abs. 1 Satz 2 ist mit Wirkung vom 1. Januar 1967 angefügt worden. Er stellt einerseits klar, daß der Beitragssatz für die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 7 für Zeiten vor dem 1. Januar 1967 nicht 2,5 v. H., sondern 6,9 v. H. beträgt und bestimmt andererseits, daß die Beitragsbemessungsgrenze für die gesamte Zeit vor dem 1. 1. 1967 420,- DM wöchentlich oder 1820,- DM monatlich beträgt.

IV.

Zu § 8, Überleitung der Versicherung

War der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin bis zum Eintritt in das versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zum Land bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die VBL ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, versichert, ist er/sie verpflichtet, die Überleitung der Versicherung auf die VBL zu beantragen. Der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin ist über die Verpflichtung zu belehren.

Die Verpflichtung, die Überleitung zu beantragen, besteht solange nicht, wie der Waldarbeiter/die Waldarbeiterin bei der anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist (Beispiel: Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit zwei Halbtagsbeschäftigungen beim Land und bei einem anderen öffentlichen Arbeitgeber). Sie besteht auch nicht, wenn auch bei Überleitung der Versicherung keine Pflicht zur Versicherung bei der VBL entstehen würde. Dies ist der Fall, wenn auch unter Berücksichtigung einer überzuleitenden Versicherung die Wartezeit nicht erfüllt werden könnte.

V.

Zu § 9, Versteuerung der Umlage

Der § 9 schreibt die pauschale Versteuerung (§ 40 b Einkommensteuergesetz) der Umlage vor, soweit diese für den einzelnen Waldarbeiter/Waldarbeiterin 2400,- DM im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Zukunftssicherungs-Freibetrag von 312,- DM pro Jahr ist monatlich mit 26,- DM zu berücksichtigen. Der Erhöhungsbetrag nach § 6 Abs. 3 unterliegt nicht der pauschalen Versteuerung. Die

Umlage ist nicht zu versteuern, wenn sie aufgrund des § 14a Arbeitsplatzschutzgesetz für den zum Wehrdienst bzw. Zivildienst einberufenen Waldarbeiter entrichtet wird (§ 3 Ziff. 62 Einkommensteuergesetz).
(Vergl. im übrigen den RdErl. d. Finanzministers v. 21. 3. 1983 - SMBl. NW. 203318 -.)

VI.

Jahresverzeichnisse

Die Jahresverzeichnisse (Jahresverzeichnis Teile A und B - Formblatt V/613 - Jahresverzeichnis Teil I - Formblatt V/620 -) sind neugestaltet worden (Hinweis auf die Information 3/1978 der VBL). Die Jahresverzeichnisse werden von der VBL vortabelliert und den Verwaltungen zugesandt. Notwendige Erläuterungen wird die VBL jeweils mit der Übersendung der Jahresverzeichnisse geben.

Die ausgefüllten Jahresverzeichnisse sind der VBL spätestens bis zum 15. April des auf den Jahresabschluß folgenden Kalenderjahres zurückzusenden.

VII.

Nachweise

Die Anstalt fertigt aufgrund von Anmeldungen/Wiederanmeldungen (Formblatt V/600), von Benachrichtigungen über Nachzahlungen (Formblätter V/606 und V/608) sowie von Jahresverzeichnissen Nachweise, die an die abrechnende Stelle (Konto-Nr.) zur Verteilung an die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen versandt werden.

VIII.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlage

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitsentgeltverordnung (ArGV) i. d. F. d. Bek. vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642) gehört ein Teil der pauschal versteuerten Umlage in Höhe von 2,5% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt, soweit dieser Teilbetrag der Umlage den Zukunftssicherungs-Freibetrag von 26,- DM monatlich übersteigt. Der 26,- DM übersteigende Betrag ist bei der Berechnung des sozialversicherungspflichtigen Entgeltes zu berücksichtigen, wenn die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung noch nicht erreicht sind.

Die Erläuterungen zu § 9 letzter Absatz gelten entsprechend für die Sozialversicherung.
(Vergl. im übrigen den RdErl. d. Finanzministers v. 21. 3. 1983 - SMBl. NW. 203318 -.)

- MBl. NW. 1986 S. 1628.

2151

Aufgaben der Kriminalpolizei in Katastrophenfällen und bei ähnlichen Schadensereignissen

RdErl. d. Innenministers v. 15. 9. 1986 - IV A 4 - 6171

1 Der RdErl. v. 23. 6. 1981 (SMBl. NW. 2151) wird wie folgt geändert:

1.1 Nr. 3.3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Es sind folgende Formulare zu verwenden:

Bergungsprotokoll - NW Pol 80 - Anlage 1

Vordruck „Identifizierung
der Opfer großer Katastrophen“

- Äußere und innere Leichenschau - (9 Blatt) - NW Pol 81 - Anlage 2

Vordruck „Identifizierung
der Opfer großer Katastrophen“

- Angaben zur Person des/
der Verunglückten -
(8 Blatt) - NW Pol 82 - Anlage 3

Leichenverzeichnis - NW Pol 83 - Anlage 4

Verletztenverzeichnis - NW Pol 84 - Anlage 5

Vermißtenverzeichnis - NW Pol 85 - Anlage 6

Leichenanhänger aus

Kunststoff - NW Pol 86 - Anlage 7

Nummernschilder

Asservatentaschen aus Kunststoff mit Aufschrift.

1.2 Nr. 3.3.1.3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

Am Fundort einer Leiche/eines Leichenteils ist das Formular NW Pol 80 auszufüllen.

In den Sätzen 2 und 3 wird „Leichennummer“ durch „Leichen-/Leichenteilnummer“ und „der Leiche“ durch „der Leiche/des Leichenteils“ ersetzt.

1.3 Nr. 3.3.1.5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Nach Registrierung der Leiche/des Leichenteils wird das Formular NW Pol 81 bei der anschließenden Leichenschau ausgefüllt.

1.4 In Nr. 3.3.2 wird „NW 89“ durch „NW Pol 82“ ersetzt.

1.5 Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlagen 1 und 2 ersetzt. Anlagen 1 und 2

1.6 In den bisherigen Anlagen 2-5 ist die Vordruckbezeichnung NW 83, NW 84, NW 85, NW 86 zu ändern in NW Pol 83, NW Pol 84, NW Pol 85, NW Pol 86.

1.7 Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 4, Anlage 3 wird Anlage 5, Anlage 4 wird Anlage 6, Anlage 5 wird Anlage 7.

1.8 Die bisherige Anlage 6 entfällt.

Anlage 1 (Original grau)

(Polizeibehörde) K - Katastrophenkommission		Datum (Bergungs-) Id - Trupp	Uhrzeit 	Leichennummer L -
				Leichenteilnummer T -
				Fundstelle Planquadrat

Bergungsprotokoll

☐ einer Leiche	☐ eines wesentlichen Leichenteils		
200	2	Zustand der Leiche oder Leichenteile	
210	2.1	Vollständigkeit der Leiche	
		☐ Die Leiche ist vollständig	
211		☐ Die Leiche ist unvollständig. Vorhanden sind :	
		☐ Kopf	
		☐ re. Arm ☐ li. Arm ☐ re. Hand ☐ li. Hand	
		☐ Brustkorb ☐ Unterleib	
		☐ re. Bein ☐ li. Bein ☐ re. Fuß ☐ li. Fuß	

900	Geschlecht und ungefähres Lebensalter		
910	☐ männlich ☐ weiblich ☐ Nicht bestimmbar		Libi gefertigt durch ☐ ja ☐ nein
920	ca Jahre		

	Allgemeine Angaben	Körperlänge	cm	Verbleib: Leichensammelstelle ☐
	Konstitution und Ernährungszustand ☐ Fettleibig ☐ Schlank ☐ Normal			☐

701	Behaarung Kopfhaar, Farbe	Art (zB. glatt, gewellt, lockig)	Transport durch ☐ THW ☐ DRK ☐ MHD
	Natürliches Haar ☐ Voll ☐ Licht ☐ Glatze ☐ Perücke	Gefärbt ☐	☐
	Haarschmuck (zB. Nadeln, Bänder)	☐	übernommen ☐ mit ☐ ohne Asservate
702	Bart, Farbe ☐ Vollbart ☐ Oberlippenbart ☐ Kinnbart		durch:

600	Zugeordnete Ausweispapiere		
			(Unterschrift des Transportleiters)
			(Unterschrift Id - Trupp)
			(Unterschrift Leichensammelstelle)

PER	Vermutete Personalien Familienname	Vornamen	
	Geburtsdatum	Geburtsort	

ankreuzen (x) oder ausfüllen

Anlage 2
(Original weiß mit rotem
Randstreifen oben)

Dienststelle

Ort, Datum

Identifizierung der Opfer großer Katastrophen

Äußere und innere Leichenschau

Leiche Nr.

L -

Leichenteil Nr.

T -

FDV		Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen
100	1	Allgemeine Angaben Katastrophenort Datum der Katastrophe : Datum der Befunderhebung
200	2	Zustand der Leiche oder Leichenteile
210	2.1	Vollständigkeit der Leiche ☐ Die Leiche ist vollständig ☐ Die Leiche ist unvollständig. Vorhanden sind : ☐ Kopf ☐ re. Arm ☐ li. Arm ☐ re. Hand ☐ li. Hand ☐ Brustkorb ☐ Unterleib ☐ re. Bein ☐ li. Bein ☐ re. Fuß ☐ li. Fuß
220	2.2	Sekundäre Leichenveränderungen – durch Brandeinwirkung ☐ Geringen Grades ☐ Mittleren Grades ☐ Schweren Grades – durch Fäulnis ☐ Geringeren Grades ☐ Mittleren Grades ☐ Schweren Grades – durch Trauma ☐ Geringeren Grades ☐ Mittleren Grades ☐ Schweren Grades
300	3	Daktyloskopie Fingerabdrücke ☐ Vollständig genommen ☐ Teilweise genommen ☐ Nicht genommen

(Vordrucksatz – 9 Blatt)

Blatt 1

L - Nr.

T - Nr.

[illegible]

Anlage 2 (Original grün)

L - Nr.

T - Nr.

FDV		
700	7	Äußere Leichenschau
	7.1	Allgemeine Angaben
		Körperlänge cm Gewicht ca. kg Hautfarbe Konstitution und Ernährungszustand ☐ Fettleibig ☐ Schlank ☐ Normal
701	7.2	Behaarung
		Kopfhaar, Farbe ☐ Gefärbt Art (z. B. glatt, gewellt, lockig) Länge bis cm
		Natürliches Haar ☐ Voll ☐ Licht ☐ Glatze Künstliches Haar ☐ Perücke ☐ Haarteil
		Haarschmuck (z. B. Nadeln, Bänder)
		Frisur (z. B. Bürstenschnitt, geflochten, gesteckt, Geheimratsecken)
702		Bart, Farbe ☐ Vollbart ☐ Oberlippenbart ☐ Kinnbart ☐ Backenbart
		Körperhaare ☐ Brusthaare ☐ Starker Haarwuchs ☐ Normal ☐ Wenig
		Bauch-/Schamhaare ☐ Starker Haarwuchs ☐ Normal ☐ Wenig ☐ Entfernt ☐ Rückenhaare ☐ Starker Haarwuchs ☐ Normal ☐ Wenig
		Armhaare ☐ Starker Haarwuchs ☐ Normal ☐ Wenig ☐ Beinhaare ☐ Starker Haarwuchs ☐ Normal ☐ Wenig
703	7.3	Augen (Farbe) ☐ Sogenanntes Glasauge ☐ Rechts ☐ Links
		Augenbrauen, (Farbe) ☐ Buschig ☐ Zusammen gewachsen ☐ Schmal ☐ Entfernt ☐ Teil entfernt
704	7.4	Nase ☐ Groß ☐ Klein ☐ Dick ☐ Normal ☐ Spitz ☐ Adlernase ☐ Trinkernase ☐ Boxernase
705	7.5	Ohren ☐ Groß ☐ Klein ☐ Abstehend ☐ Normal ☐ Ohrläppchen durchlocht ☐ Rechts ☐ Links ☐ Ohrläppchen angewachsen
706	7.6	Mund
		Mundspalte ☐ Groß ☐ Klein ☐ Normal ☐ Schief ☐ Lippen ☐ Breit ☐ Wulstig ☐ Schmal
		Lippenstift ☐ Ja, in der Farbe ☐ Besondere Merkmale (z. B. Narben, sogenannte Hasenscharte)
707	7.7	Zähne ☐ Vorhanden ☐ Nicht vorhanden ☐ Zahnschema erstellt ☐ Teilprothese ☐ Vollprothese
708	7.8	Haar ☐ Lang ☐ Kurz ☐ Normal ☐ Schmal ☐ Breit ☐ Adamsapfel sichtbar ☐ Schilddrüse ☐ Regelmäßig ☐ Vergrößert
		Besondere Merkmale
709	7.9	Brust, Bauch und Rücken (Besonderheiten)

Anlage 2 (Original grün)

L – Nr.

T – Nr.

FDV	710	7.10	Gliedmaßen			
			Rechter Arm			
			Linker Arm			
			Hände			
			Rechte Hand		Linke Hand	
			Form	☐ Schlank ☐ Breit	☐ Schlank ☐ Breit	
			Nägel			
			Lack			
			Schwielen			
			Behaarung			
"Nikotin"						
Besonderheiten						
Rechtes Bein						
Linkes Bein						
Füße						
Rechter Fuß		Linker Fuß				
Fußlänge in cm						
Nägel						
Lack						
Hühneraugen						
Zehenanomalien						
Besonderheiten						
711	7.11	Äußere besondere Merkmale				
		Narben (Lokalisation, Länge in cm, Zustand, auch sogenannte Geburtstreifen)				
		Mißbildungen				
		Hautmarken (Leberflecke, Tätowierungen -Symbol und Farbe sowie Größe in cm-)				

Anlage 2 (Original grün)

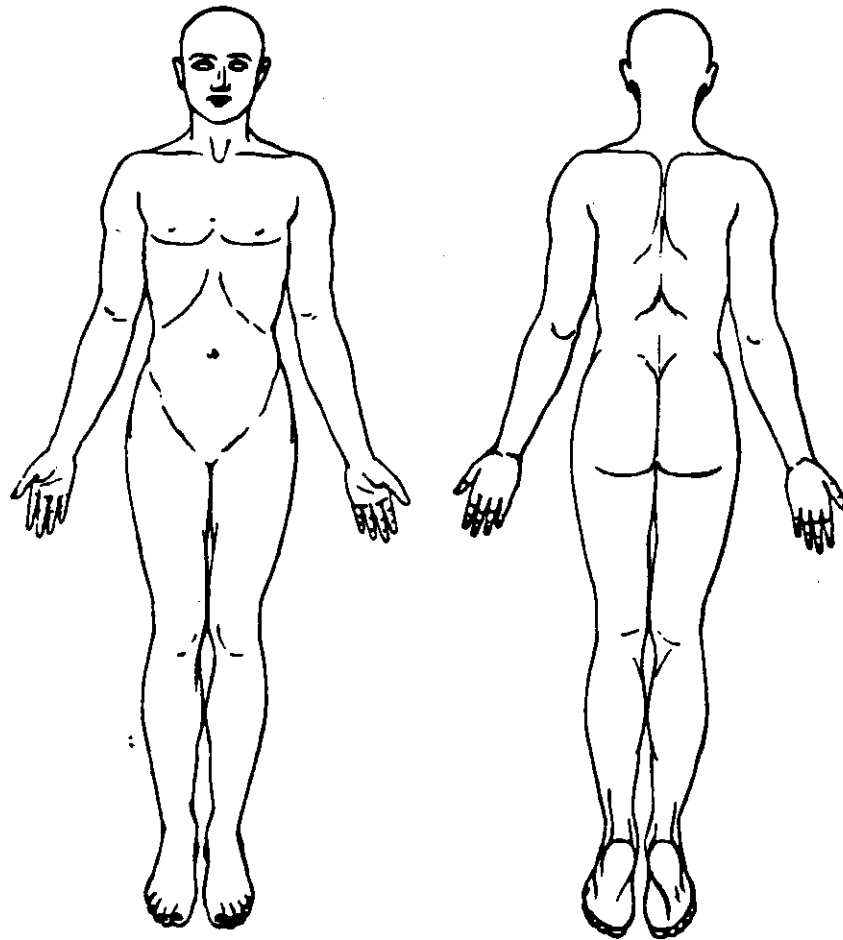
L - Nr.

T - Nr.

FDV

712

7.12

Körperschema (Ergänzung der Leichenbeschreibung: Kennzeichnung sichtbarer Merkmale)

800

8.

Innere Leichenschau

810

8.1

Blutprobe entnommen☐ Ja☐ Nein☐ Blutgruppe

820

8.2

Kopfhöhle

830

8.3

Brusthöhle**Mandeln**☐ Vorhanden☐ Fehlen**Schilddrüsenoperation**☐ Ja☐ Nein**Herz und Herzkranzgefäße****Lunge, rechts****links**

L - Nr.

T - Nr.

Das Ergebnis der Identifizierung wird auf dem Identifizierungsprotokoll vermerkt.

(Unterschrift, Name in Blockschrift)

[illegible]

Anlage 2 (Original rosa)

Identifizierungsprotokoll

L - Nr.

T - Nr.

☐ einer Leiche☐ eines wesentlichen Leichenteils

FDV

EPER

Die Leiche wurde identifiziert als

Geburtsname, Familienname

Vornamen (Rufname unterstreichen)

Geburtsdatum und -ort

Geschlecht

☐ Männlich☐ Weiblich

Wohnungsanschrift

aufgrund

(z.B. Personaldokument, arztl. Befundvergleiche, Fingerabdruckvergleich, mittel. Gegenstände, Anerkennung)

durch

Arzt/Zahnarzt (Name, Vorname, Anschrift)

(Unterschrift)

Kriminalbeamter (Name, Vorname, Dienststelle)

(Unterschrift)

Sonstige (Name, Vorname, Dienststelle)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Name und Anschrift des nächsten bekannten Angehörigen

Datum

Leiter der Identifizierungs-/Katastrophenkommission

(Unterschrift, Name in Blockschrift)

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministers v. 15. 10. 1986 – I C 1/24-10.27

Nachstehender Sammlungsplan für das Jahr 1987 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede einzelne Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis.

Haus- und Straßensammlungen

Veranstalter	Sammlungszeit
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	10. 1. – 6. 2. 1987
Deutsches Rotes Kreuz	7. 2. – 1. 3. 1987
Arbeiterwohlfahrt	11. 4. – 2. 5. 1987
Müttergenesungswerk	3. 5. – 17. 5. 1987
Johanniter-Unfall-Hilfe	18. 5. – 1. 6. 1987
Caritas und Diakonie	6. 6. – 27. 6. 1987
Deutsche Umwelthilfe	28. 6. – 14. 7. 1987
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	5. 9. – 26. 9. 1987
Weltnotwerk	3. 10. – 18. 10. 1987
Gemeinschaft der Siebenten- Tags-Adventisten	23. 10. – 13. 11. 1987
Diakonie und Caritas	21. 11. – 12. 12. 1987

– MBl. NW. 1986 S. 1644.

Landesversicherungsanstalt Westfalen

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlausschusses
der Landesversicherungsanstalt Westfalen
gem. § 59 Abs. 2 der Wahlordnung
für die Sozialversicherung**

Die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Landesversicherungsanstalt Westfalen hatten folgendes Ergebnis:

1. Vertreterversammlung

Vorsitzender:

Georg Booms, 4400 Münster

stellvertretender Vorsitzender:

Georg Henke, 5900 Siegen

Name/Vorname	Geb.Datum	Wohnort/Wohnung
Vertreter der Versicherten		
Haas, Walter	26. 3. 41	Birkenweg 23 4010 Hilden
Filges, Gerhard	10. 8. 39	Tempelkamp 24 4800 Bielefeld 18
Pallas, Rudi	31. 12. 30	Erlenbachstr. 139 4600 Dortmund 41
Möhl, Werner	2. 11. 27	Am Feldberg 50 5928 Bad Laasphe
Labensberg, Peter	30. 5. 38	Gorch-Fock-Str. 10 4630 Bochum 1
Bohnebeck, Erhard	11. 4. 39	Rüschenkühle 29 4403 Senden
Dörnemann, Heinrich	28. 1. 36	Kurfürstenstr. 19 4650 Gelsenkirchen

Name/Vorname	Geb.Datum	Wohnort/Wohnung
Wischinski, Karl-Heinz	15. 1. 31	Aschebrock 26 4690 Herne 2
Petersen, Karl-Heinz	9. 4. 33	Otto-Hahn-Str. 9 4970 Bad Oeynhausen 2
Hessedenz, Waltraud geb. Meier	28. 8. 37	Geschwister-Scholl-Str. 12 4811 Oerlinghausen
Plew, Herbert	9. 5. 26	Schlesische Str. 6 5860 Iserlohn
Theysen, Klaus-Dieter	9. 10. 44	Lütgendortmunder Str. 15 4600 Dortmund 72
Franke, Werner	2. 8. 28	Grabbestraße 7 4780 Lippstadt
Köller, Hans-Georg	23. 12. 34	Bundesstraße 44 4926 Dörentrup
Beckmann, Ingeborg geb. Wörmann	7. 8. 30	Wilbrandstr. 65 4800 Bielefeld
Steinhauer, Waltraud	8. 2. 25	Grabenstr. 21 5900 Siegen
Busen, Toni geb. Paschen	19. 11. 33	Hessenweg 80 4422 Ahaus
Ellermann, Helmut	23. 3. 26	Pfingstweg 34 4983 Kirchlingern 1
Schaefer, Josef	2. 10. 26	Korte Ossenbeck 1 4400 Münster
Böhm, Werner	24. 2. 27	Stresemannstr. 21 4630 Bochum 6
Seggewiß, Alfons	24. 10. 29	Hedwigstr. 1 4280 Borken 2
Völker, Theo	26. 2. 29	Spreiberg 22 5760 Arnsberg 1
Domnik, Siegfried	18. 7. 30	Pfalzstr. 9 4650 Gelsenkirchen
Schiewerling, Karl	18. 5. 51	Auf der Alten Breide 18 4405 Nottuln
Nocke, Werner	12. 8. 26	Franz-Werfel-Str. 1 4630 Bochum-Wattenscheid
Giller, Karl-Peter	19. 1. 26	Schweizer Allee 100 4600 Dortmund 41
Booms, Georg	26. 5. 35	Lange Kuhle 80 4400 Münster
Halbe, Rudi	3. 12. 34	Letterhaus 9 5963 Hünsborn
Heitbaum, Franz	25. 5. 36	Amtshof 3 4712 Werne-Stockum
Jordan, Gerhard	4. 9. 44	Welheimer 162 4390 Gladbeck

Vertreter der Arbeitgeber

Henke, Georg	14. 5. 32	Höhenweg 5 5900 Siegen
Nolden-Temke, Hans-Günter	30. 6. 43	Hangstr. 8 4800 Bielefeld 12
Dr. Projahn, Horst-Dieter	24. 6. 43	Haßleyer Str. 45 5800 Hagen
Lutzenberger, Peter	19. 6. 41	Am Hagen 51 4400 Münster-Hiltrup
Langendorf, Karl	6. 4. 26	Sonnenleite 63 4630 Bochum 7
Dr. Pflöging, Hans Horst	1. 5. 33	Gerichtsstr. 17 5990 Altena
Dreßen, Tono	21. 11. 31	Hammer Str. 165 4400 Münster
Schreiber, August-Jürgen	7. 2. 40	Wambeler Hellweg 32/34 4600 Dortmund 1
Lente, Hans	22. 10. 28	Am Dellmannskotten 8 5810 Witten 4
Wolff, Joachim	1. 8. 26	Scharbeilweg 6 4600 Dortmund 50
Göckede, Elmar	1. 10. 32	Aegidiistr. 27 4400 Münster
Dr. Schröder, Günter	5. 5. 27	Ahornallee 14a 4400 Münster

Name/Vorname	Geb.Datum	Wohnort/Wohnung	Name/Vorname	Geb.Datum	Wohnort/Wohnung
Twieling, Günter	14. 11. 34	Lange Str. 57 4670 Lünen	Griesemer, Walter	6. 12. 32	Kolpingstr. 1 5960 Olpe
Schaeffer, Otto	15. 11. 24	Am Schmachtenberg 11 5880 Iserlohn	Oberacher, Friedrich	16. 1. 36	Bergischer Ring 30 5800 Hagen
Schmitz-Simonis, Karl-Ernst	6. 2. 43	Goethestr. 28 5760 Arnsberg	Ehlert, Fritz	28. 8. 55	Danziger Str. 17 b 4920 Lemgo
Dr. rer. pol. Heese, Alfred	2. 7. 29	Quellenweg 15 4600 Dortmund 30	Wilkening, Friedrich	30. 1. 27	Arenbergstr. 29 4352 Herten
Gatenbröcker, Friedrich	14. 7. 30	Manfredstr. 4 4650 Gelsenkirchen-Erle	Schneider, Erich	3. 7. 28	Stadtstr. 17 4600 Dortmund 1
Tönshoff, Gerhard	19. 2. 28	Berliner Allee 98 5860 Iserlohn	Rabert, Heinz	11. 10. 32	Schollstr. 48 4290 Bocholt
Schulze Oenkhaus, Fritz	14. 6. 21	Dünninghausen 15 4720 Beckum	Schöttler, Heinz	14. 7. 36	Lehmannsweg 13 4600 Dortmund-Asseln 13
Krause, Hans-Günther	18. 6. 31	Blücherstr. 13 4424 Stadtlohn	Herschel, Dietmar	6. 4. 45	Königsberger Str. 19 4900 Herford
Wilkening, Ekkehard	9. 2. 35	Bittermarkstr. 33 4600 Dortmund 50	Dochow, Paul	4. 8. 30	Am Knochen 14 5780 Bestwig 1
Schmidt, Claus	27. 8. 34	Knepperstr. 6 4630 Bochum 1	Schrlitz, Klemens	18. 11. 24	Nettebergerstr. 213 4714 Selm-Bork
Dr. Fechtrop, Hermann	15. 5. 28	Geschwister-Scholl-Str. 23 4400 Münster	Thomas, Manfred	23. 3. 43	A. d. Scheffeln 17 4630 Bochum 7
Richardt, Hans Dieter	28. 6. 38	Ripgeshofstr. 4 4040 Neuss 21	Möller, Anton	4. 3. 31	Butenlandwehr 22 4712 Werne-Lippe
Völpert, Heinz	10. 4. 33	Auf der Klippe 34 5810 Witten	Runge, Konrad	8. 8. 36	Eichendorff 43 4837 Verl 1
Schütte, Franz	26. 5. 41	Reinoldstr. 7-9 4600 Dortmund 1	Brune, Heinrich	23. 7. 35	Damaschkestr. 3 4730 Ahlen
Kleff, Hans Wilhelm	31. 3. 32	Graffweg 15 4600 Dortmund 12	Kerker, Walter	5. 9. 43	Azaleenstr. 1 4800 Bielefeld 14
Krautkrämer, Hans-Joachim	14. 4. 48	Am Hiltruper See 4400 Münster	Rickfelder, Bernhard	1. 12. 25	Im Rickfeld 2 4830 Gütersloh 1
Gutsche, Manfred	17. 7. 35	Fasänenweg 3 4400 Münster	Stellvertreter für die Gruppe der Arbeitgeber		
Dr. Geissdörfer, Hans-Georg	1. 5. 41	Am Spieker 16 4400 Münster	Wickert, Heinz	16. 3. 28	Knappenstr. 58 4700 Hamm 1
Stellvertreter für die Gruppe der Versicherten			Wallmeyer, Heinrich	19. 3. 32	Martener Hellweg 33 4600 Dortmund 70
Uphoff, Alfons	4. 11. 26	Münzstr. 4 4407 Emsdetten	Dr. Otten, August Wilhelm	12. 4. 43	Schulstr. 29 5980 Werdohl
Lenz, Ewald	13. 1. 30	Wellensiek 97 4800 Bielefeld 1	Schröder, Hans-Joachim	10. 1. 44	Grünstr. 97-105 4700 Hamm 1
Kuhn, Walter	21. 2. 42	Althoffstr. 93 4400 Münster	Steinhoff, Wilhelm	12. 9. 24	Piusallee 154 4400 Münster
Büenfeld, Manfred	7. 3. 39	Auf der Heide 27 5760 Arnsberg 24	Bühler, Jörg	5. 5. 42	Detmolder Str. 12 4800 Bielefeld 1
Adria, Heinz	21. 4. 30	Hammerstr. 39 4630 Bochum 6	Röbel, Joachim	28. 9. 43	Detmolder Str. 122 c 4800 Bielefeld
Ermert, Helmut	7. 4. 39	Im Höfergarten 19 a 5242 Kirchen	Kruel, Reinhold	30. 8. 26	Am Silberbach 4 4930 Detmold
Bachstein, Friedhelm	15. 12. 45	Arminiastr. 4 5750 Menden 2	Dipl. rer. soc. Schutzeichel, Rudolf	25. 8. 44	Stolzestr. 15 4630 Bochum 1
Winkler, Max	11. 1. 46	Longbentonstr. 58 4353 Oer-Erkenschwick	Hüllhorst, Reinhold	3. 5. 29	Berggarten 5 4973 Vlotho
Nolte, Gerhard	3. 11. 39	Kirchstr. 10 5885 Schalksmühle	Sieweke, Karl-Heinz	5. 6. 31	Siekermite 17 4800 Bielefeld 1
Nipkau, Jürgen	13. 11. 46	Oerkenweg 50 4800 Bielefeld 15	Schmidt, Wolfgang	21. 12. 44	Dirk-von-Merveldt-Str. 9 4400 Münster
Diedenhofen, Karin geb. Marquardt	16. 1. 37	Im Löhenbusch 42 5800 Hagen 5	Dr. Böllhoff, Florian	4. 2. 43	Frühelstr. 34 4800 Bielefeld 1
Schmidt, Heinrich	10. 8. 38	Schultenhof 3 4750 Unna-Massen	Dipl.-Volksw. Lehning, Volkhard	20. 5. 43	Am Susewind 8 5820 Gevelsberg-Silschede
Janczyk, Alfred	16. 4. 32	Marderweg 32 4650 Gelsenkirchen	Czysch, Peter Paul	6. 6. 44	Reinhold-Friedrichs-Str. 80 4400 Münster
Stiens, Jörg	13. 9. 41	Halverstr. 10 5880 Lüdenscheid	Volkert, Martin	9. 10. 47	Dortmunder Str. 93 5810 Witten-Annen
Keßler, Heinz	24. 11. 29	Wiesengrund 3 4934 Horn-Bad Meinberg 1	Vendel, Karl-Heinz	25. 4. 43	Ückendorfer Str. 216 4650 Gelsenkirchen
Kistowski, Friedhelm	18. 10. 28	Auf der Leye 30 5882 Meinerzhagen	Dr. Becker, Hans-Hermann	7. 3. 38	Raestrups Kotten 4404 Telgte 1
Arend, Otto	14. 8. 39	Rotheweg 21 4790 Paderborn	Braunert, Joachim	11. 10. 47	Im Pferdebrook 18 4800 Bielefeld 1

Name/Vorname	Geb.Datum	Wohnort/Wohnung
Lethmate, Wilhelm	6. 3. 43	Dürerstr. 30 4400 Münster
Roll, Siegfried	10. 9. 29	Hohler Weg 37 5952 Attendorn
Schmitz, Justus Michael	3. 12. 47	Hansestr. 99 4407 Emsdetten
Varnhagen, Hans	17. 12. 44	Bümkamp 84 4400 Münster
Bülow, Hans	3. 8. 26	Haus Angelmodde 97 4400 Münster
Dipl.-Ing. Schäfer, Karl-Heinz	29. 5. 34	Osnabrücker Str. 70 4530 Ibbenbüren 1
Dr. Dr. med. Nebel, Friedrich-Wilhelm	12. 2. 25	Postfach 4953 Petershagen- Bad Hopfenberg
Lücke, Karl-Heinz	23. 8. 29	Neustädter Str. 12 4800 Bielefeld 1

2. Vorstand

Vorsitzender:

Dr. Rolf Westhaus, 4800 Bielefeld 1

stellvertretender Vorsitzender:

Bernhard Kolks, 4400 Münster

Name/Vorname	Geb.Datum	Wohnort/Wohnung
Vertreter der Versicherten (Mitglieder und Stellvertreter) (a = 1. Stellvertreter, b = 2. Stellvertreter)		
1 Kolks, Bernhard	31. 3. 28	Vorländerweg 71 4400 Münster
a) Prochnow, Edgar	29. 6. 41	Bergstr. 35 4600 Dortmund 18
b) Vogt, Willi	6. 10. 55	Am Stukenholz 3 B 4900 Herford-Eickum
2 Börngen, Dankward	18. 7. 29	Wilh.-Leuschner-Str. 23 5800 Hagen 1
a) Neumann, Horst	29. 1. 32	Alisostr. 6 4709 Bergkamen-Oberaden
b) Ribbert, Walter	10. 3. 32	Bergstr. 26 5757 Wickede/R.
3 Schöbel, Günter	5. 2. 34	Westfalenstr. 32 4370 Marl
a) Steinkamp, Werner	4. 4. 29	Breslauer Str. 3 4936 Augustdorf
b) Vennemann, Willi	11. 7. 25	Rolinckstr. 1 4430 Steinfurt
4 Schröder, August	3. 8. 32	Lange Brede 74 4901 Hiddenhausen
a) Schöppner, Wilhelm	24. 8. 27	Poststr. 153 a 4630 Bochum 1
b) Vogelsang, Paul	9. 10. 41	Gerkenloher Weg 12 4408 Dülmen
5 Kampmann, Hermann	5. 6. 38	Ziehrerstr. 13 4700 Hamm

Name/Vorname	Geb.Datum	Wohnort/Wohnung
a) Lenze, Ferdi	14. 2. 51	Unter der Helle 2 5378 Meschede
b) Preckel, Hermann	16. 10. 35	Letterhausweg 72 4400 Münster
6 Schaub, Egon	9. 5. 26	Prinzenstr. 28 4630 Bochum 1
a) Gebel, Wilhelm	25. 10. 32	Am Luftschacht 72 4630 Bochum 6
b) Spies, Klaus	1. 10. 52	Hauptstr. 327 4690 Herne 2

Vertreter der Arbeitgeber**Mitglieder**

Dr. Westhaus, Rolf	21. 7. 28	Lonnerbachstr. 17 4800 Bielefeld 1
Schulz, Walter	30. 1. 30	Schleebüggenkamp 7 4400 Münster
Vesterling, Martin	8. 12. 22	Gysenbergstr. 46 4650 Gelsenkirchen-Buer
Dr. Meisel, Peter G.	26. 8. 30	Reiherstr. 12 4700 Hamm 1
Schwarze, Lothar	29. 7. 33	Friedrich-Loose-Str. 10 4600 Dortmund 50
Winter, Theodor	31. 8. 33	Wilhelm-Morgner-Weg 6 4770 Soest

Stellvertreter

Lücke, Adolf-Tobias	16. 7. 32	Bergstr. 6 4446 Hörstel
Dr. Giese, Herbert	14. 10. 38	Ferd.-Freiligrath-Str. 15 4400 Münster
Dr.-Ing. Graf, Hans	5. 10. 31	Baumgartenstr. 1 4630 Bochum 6
Hörster, Franz	25. 10. 38	Am Schroer 3 4300 Essen 15
Brinkmann, Jochen	9. 1. 44	Mierendorffstr. 15 4740 Oelde
Vieth, Wolfgang	18. 7. 29	Breierspfad 35 4600 Dortmund 1
Tilhaus, Hans	30. 7. 32	Kirchstr. 37-39 4690 Herne 1
Winkler, Adolf	5. 3. 28	Schubertstr. 2 5802 Wetter 2
Tappe, Günter	4. 10. 39	Ulrichstr. 3 4400 Münster

Münster, den 3. Oktober 1986

Der WahlausschußRiehemann
VorsitzenderKleine
Beisitzer

– MBl. NW. 1986 S. 1644.

Ministerpräsident**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 10. 1986 –
II C 4 – 428 – 1/85

Der am 26. März 1985 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 26. März 1986 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4447 von Herrn Vizekonsul Kenji Yasumori, Japanisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1986 S. 1647.

Innenminister**Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Innenministers v. 28. 10. 1986 –
II B – BD – 011 – 1.4

Der Dienstausweis Nr. 395 des Ministerialrates Alois Rybak, ausgestellt am 22. 10. 1951 vom Innenminister des Landes NRW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NRW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1986 S. 1647.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe****6. Tagung der 8. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß ich zur 6. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe zu

**Freitag, 21. November 1986, 9.30 Uhr,
nach Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,**

eingeladen habe.

Tagesordnung

1. Festveranstaltung aus Anlaß des 100jährigen Bestehens der Provinzialordnung
2. Einbringung des Haushaltsentwurfs 1987

3. Stellungnahme der Landschaftsversammlung zum Gemeindefinanzierungsgesetz
4. 100 Jahre Provinzialverwaltung/Landschaftsverband Westfalen-Lippe
 - a) Öffentlichkeitsarbeit über das Wirken der Oberpräsidenten/Landesdirektoren („Ahnengalerie“ im Landeshaus)
 - b) Forschungen zum Schicksal der Weimarer Parlamentarier und Beschäftigten der westfälischen Provinzialverwaltung im „Dritten Reich“
5. Änderung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und ihrer Ausschüsse
6. Änderung der Entschädigungssatzung
7. Satzung für die Behandlungs- und Pflegekosten in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

hier: a) Satzung zur Änderung der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 7. 12. 1984

b) Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ab dem 1. Januar 1986
8. Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 Schwbg an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1987
9. Vorlage der Jahresabschlüsse und Jahresberichte 1985 der Westf. Landeskrankenhäuser und Kliniken gemäß § 22 Abs. 2 und 3 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO)
10. Wahl eines Leitenden Beamten gemäß § 20 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung
11. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 24. Oktober 1986

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Der Vorsitzende
der 8. Landschaftsversammlung
Loskand

– MBl. NW. 1986 S. 1647.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 1. 10. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Beförderung von Beamten des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes	217	1. StPO §§ 112 ff. - Das für Haftsaachen geltende besondere Beschleunigungsgebot gilt auch dann, wenn der Gefangene sich zur Zeit in anderer Sache in Straf- oder Untersuchungshaft befindet. OLG Hamm vom 3. April 1986 - 1 Ws 25/86	224
Bekanntmachungen	218	2. PBefG §§ 22, 47 III Satz 2, § 51 I, § 61 I Nr. 3 c und 4; Düsseldorf Droschenordnung § 61 und V, § 8. - Zur Pflicht des Taxifahrers, den Fahrgästen - insbesondere wenn sie behindert sind - beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein. - Die Vorschrift des § 61 der Düsseldorf Droschenordnung vom 1. April 1975 ist, soweit sie eine Beförderungspflicht regelt, von der in § 47 III Satz 2, § 51 I PBefG normierten Ermächtigung nicht gedeckt und darum unwirksam. OLG Düsseldorf vom 18. Juni 1986 - 5 Sa (OWI) 173/86 - 158/86 I	225
Personalsnachrichten	218	3. OWIG §§ 66, 74, 80. - Den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen ein Verwerfungsurteil nach § 74 II OWIG kann auf die Rüge beschränkt werden, der zugrunde liegende Bußgeldbescheid sei unwirksam. - Falsche Angaben zur Person und zum Fahrzeug des Betroffenen beeinträchtigen nicht die Wirksamkeit des Bußgeldbescheides, wenn die Identität des Betroffenen gleichwohl zweifelsfrei festgestellt werden kann. OLG Köln vom 28. Januar 1986 - 1 Sa 826/85 - 36.	226
Ausschreibungen	220	4. GG Artikel 6 I; StPO § 119 III. - Der durch Artikel 6 I GG gewährleistete Schutz von Ehe und Familie ist auch im Rahmen des § 119 III StPO zu berücksichtigen. OLG Düsseldorf vom 2. Juli 1986 - 2 Ws 265/86 - 452/86	227
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. ZPO §§ 641 I, 584, 640 g; BGB §§ 1599, 1600 n, 1595 a. - Hat ein eheliches Kind durch eine erfolgreiche Ehelichkeitsanfechtung den Status eines nichtehelichen Kindes erlangt und ist der Vater inzwischen verstorben, so kann es die Aufhebung des die Nichtehelichkeit feststellenden Urteils nur durch Restitutionsantrag in entsprechender Anwendung von § 641 I ZPO vor dem Vormundschaftsgericht verlangen. OLG Hamm vom 3. Juli 1986 - 15 W 251/86	221		
2. WEG § 5 II, § 1 III, § 7 IV; GBO § 16 II, § 22. - Es ist rechtlich unzulässig, an einem Vorflur, der vor zwei Eigentumswohnungen liegt, für die beiden Wohnungseigentümer Sonder- oder Teileigentum zu begründen. - Zur Anpassung der rechtlichen Verhältnisse, wenn die tatsächliche Bauausführung vom Aufteilungsplan in der Abgrenzung von Gemeinschafts- und Sondereigentum abweicht. OLG Hamm vom 11. Juni 1986 - 15 W 452/85	222		

- MBl. NW. 1986 S. 1648.

Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3589